

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit BGBl. I Nr. 139/2009 wurden die Vorgaben der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform (Art. 51 ff B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008) im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) umgesetzt. Dazu gehört auch die Ermächtigung der zuständigen haushaltsleitenden Organe, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen haushaltsführenden Stellen bestimmte, im § 7 Abs. 2 BHG 2013 genannte Aufgaben zu übertragen.

Im Unterrichtsressort wird das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang seit dem Jahr 2003 als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, geführt. Die diesbezügliche Verordnung BGBl. II Nr. 621/2003 idF BGBl. II Nr. 491/2006 und 462/2010 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

### **Ziel:**

Die Möglichkeiten der Haushaltsrechtsreform mit ihrer dezentral ausgerichteten Wirkungsorientierung bestmöglich für die oben beschriebene organisatorische Neuausrichtung des Unterrichtsressorts nutzen.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Mit der vorliegenden Verordnung werden einer haushaltsführenden Stelle bestimmte Aufgaben übertragen, wobei diese aus der gemäß § 40 Abs. 2 BHG 2013 abgestimmten Budgetstruktur resultieren.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **- Finanzielle Auswirkungen:**

Die beabsichtigte Erlassung der vorliegenden Verordnung ist ein notwendiger Bestandteil der durch die Haushaltsrechtsreform bedingten Änderung der Budgetstruktur sowie der Einrichtung nachgeordneter haushaltsführender Stellen. Die finanziellen Auswirkungen dieser (Gesamt-)Umstellung wurde bereits in den Erläuterungen zum Bundeshaushaltsgesetz 2013 (RV 480 BLG.NR 24.GP) dargelegt. Ein über diese Kosten der (Gesamt)Umstellung hinausgehender Mehraufwand entsteht durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht.

#### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch das Regelungsvorhaben ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

##### **-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Keine.

##### **- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

##### **- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

##### **- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen, mit Bundesministerin für Finanzen und Bundeskanzler koordiniertes Vorgehen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die vorgeschlagene Verordnung ist ein notwendiger Bestandteil der durch die Haushaltsrechtsreform bedingten Umstellung der Budgetstruktur. Die Gründe für diese (Gesamt-)Umstellung der Budgetstruktur wurden bereits in den Erläuterungen zum Bundeshaushaltsgesetz 2013 (RV 480 B1gNR 24. GP) dargelegt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Entsprechend der Ermächtigung des § 7 Abs. 1 Z 2 BHG 2013 werden der in § 1 des Entwurfes angeführten Organisationseinheit die in § 7 Abs. 2 BHG 2013 aufgezählten Aufgaben übertragen.

#### **Zu § 2:**

§ 2 des Entwurfes sieht vor, dass die Verordnung zeitgleich mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform am 1. Jänner 2013 in Kraft tritt und bereits davor bei Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2013 bis 2016 sowie des Bundesfinanzgesetzes 2013 anzuwenden ist.